

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberappersdorf Nord - Ost

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch - BauGB vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i. V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978
S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberappers-
dorf Nord-Ost werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan
i. M. 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 19.01.1988 ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates
Zolling vom 08.03.1988.


§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB)
nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festge-
legten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungs-
plan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Zolling, den 08.03.1988


(Oberbürgermeister)
Bürgermeister

